
Ortschaftsverfassung - Anzeige eines beabsichtigten Bürgerbegehrens zur Bildung einer Ortschaft Kleinwittenberg/Wittenberg-West und zur Einrichtung eines Ortschaftsrates

Sachverhalt:

Am 25.09.2019 hat der Stadtrat den Antrag von Herrn Stadtrat List zur Bildung einer Ortschaft Kleinwittenberg/Wittenberg-West und Einrichtung eines Ortschaftsrates abgelehnt; der Beschluss wurde im Amtsblatt am 02.10.2019 veröffentlicht.

Mit Schreiben vom 30.03.2020 – Zugang am 31.03.2020 – teilte Herr Matthias Felix dem Oberbürgermeister mit, die Bürgerinitiative „*Kleinwittenberg*“ plane die Durchführung eines Bürgerbegehrens gem. § 26 KVG LSA; der Gegenstand des Bürgerbegehrens wurde nicht benannt; die Verwaltung wurde um Hilfe bei der Einleitung des Bürgerbegehrens gebeten; es wurden 3 Bürger als Vertretungspersonen benannt.

Mit Schreiben vom 15.04.2020 wurde Herr Felix um Benennung des Gegenstandes des geplanten Bürgerbegehrens gebeten. Mit Schreiben vom 26.04.2020 teilte Herr Felix mit, dass das beabsichtigte Bürgerbegehren die Bildung einer Ortschaft Kleinwittenberg/Wittenberg-West und Einrichtung eines Ortschaftsrates haben soll.

Mit E-Mail vom 07.05.2020 wurde von Herrn Felix der Entwurf einer Liste für die Unterschriften zum Bürgerbegehren mit der Bitte um Prüfung übersandt. Mit Schreiben vom 15.05.2020 wurde Herrn Felix mitgeteilt, dass der Entwurf den rechtlichen Anforderungen nicht genügt. Im Detail wurde Folgendes mitgeteilt:

Gem. § 26 Abs. 5 KVG LSA muss das Bürgerbegehren schriftlich eingereicht werden, bis zu 3 Personen benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichner zu vertreten, eine mit „*Ja*“ oder „*Nein*“ zu beantwortende Fragestellung, eine Begründung und einen durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten enthalten. Alle 5 Angaben müssen sich auf jeder Unterschriftenliste (Urkunde) mit der Überschrift „*Bürgerbegehren*“ oder „*Antrag auf Bürgerentscheid*“, Vorder- oder Rückseite, befinden (VG Magdeburg, LKV 2004 S. 526). Nach dem Sinn der Vorschrift muss ausgeschlossen sein, dass Unterschriften geleistet oder erst nachträglich mit einem Text verbunden werden. Der Bürger, der seine Unterschrift für ein Bürgerbegehren auf die Liste setzt, muss unmittelbar erkennen können, welche Konsequenzen sein Begehren hat. Ein Bürgerbegehren, das diesen Anforderungen nicht genügen, ist unzulässig. Es genügt nicht, dass einzelne dieser Angabe (später) in einem Begleitschreiben bekannt gegeben werden.

Aufgrund dieser Anforderungen hat die Verwaltung mit oben benannten Schreiben vom 15.05.2020 Herrn Felix mitgeteilt, dass die Stadtverwaltung bei der Erstellung der Unterschriftenliste unterstützen und für ihn eine „*Musterunterschriftenliste*“ entwerfen wird. Ferner wurde ihm mitgeteilt, dass die Verwaltung ihn und die weiter benannten Vertretungspersonen des geplanten Bürgerbegehrens nach Fertigstellung der Musterunterschriftenliste zu einem gemeinsamen Erörterungstermin einladen wird.

Mit Schreiben vom 02.06.2020 teilten die Vertretungspersonen des geplanten Bürgerbegehrens mit, dass sie keine Einladung zu einem Besprechungstermin mit dem Oberbürgermeister möchten. Zur Begründung wurde ausgeführt, das Vertrauen in die „*Neutralität eines auf Zeit amtierenden Beamten*“ bestünde nicht; wer „... *in einer öffentlichen Hauptausschusssitzung behauptet, dass die Bildung eines Ortschaftsrates eine freiwillige Aufgabe sei, sollte darüber nachdenken, ob er für das Amt des Oberbürgermeisters geeignet ist.*“; der Landesgesetzgeber habe mit der gesetzlichen Änderung erreichen wollen, dass die Bürger mehr demokratische Rechte erhielten. Im Übrigen wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf das als Anlage 1 beigefügte Schreiben Bezug genommen.

Mit Schreiben vom 08.06.2020 hat die Verwaltung auf das vorbenannte Schreiben vom 02.06.2020 reagiert. Im Wesentlichen wurde mitgeteilt, dass es sich bei der Bildung neuer Ortschaften um eine freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe handle. Dies folge aus § 81 Abs. 1 KVG LSA. Mit der Änderung des § 81 VVG LSA im Jahr 2018 habe der Gesetzgeber primär den hierfür erforderlichen Gestaltungsspielraum des Stadtrates durch Verzicht auf räumliche Vorgaben für die Bildung von Ortschaften gestärkt.

Zur Erörterung der Angelegenheit und zur Besprechung des Verfahrens in Sachen Bürgerbegehren wurde ein Erörterungsgespräch für den 25.06.2020 vorgeschlagen (Anlage 2).

Mit Schreiben vom 14.06.2020 teilten die Vertretungspersonen des geplanten Bürgerbegehrens mit, dass an dem Erörterungsgespräch lediglich Herr Felix teilnehmen werde. Die übrigen Vertreter würden ein Gespräch mit dem Oberbürgermeister weiterhin ablehnen. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf das als Anlage 3 beigefügte Schreiben der Vertretungspersonen Bezug genommen.

Soweit die Vertretungspersonen in ihrem vorbenannten Schreiben vom 14.06.2020 mitteilten

„Auch bei der öffentlichen Vorstellung zum geplanten Wohngebiet ‚Elbhafen‘ in der Aula der Karl-Marx-Schule, am 27.01.2020, sind die anwesende Bürgerinnen und Bürger von Vertreter der Verwaltung belogen worden. Es wurden konkrete Fragen von Bürgerinnen und Bürger gestellt und mit einer Lüge beantwortet. Weshalb werden in einem demokratischen Rechtsstaat, wo alle Macht vom Volke ausgeht, die Bürgerinnen und Bürger durch die politische Vertretung belogen? Der Beweis wurde erbracht, dass die Interessen der Bürgerinnen und Bürger nicht vertreten werden.“

wurden sie mit Schreiben der Verwaltung vom 24.06.2020 aufgefordert, diese Behauptung zu konkretisieren und ihre Beweise hierfür zu benennen (Anlage 4).

Im Rahmen des Erörterungstermins am 25.06.2020 entschuldigte sich Herr Felix für die mit Schreiben vom 14.06.2020 getätigten Äußerungen. Er teilte mit, dass es sich nicht um die Meinung der Vertretungspersonen des geplanten Bürgerbegehrens handle, sondern um die Meinung anderer Bürgerinnen und Bürger. Er sicherte zu, dies mit einem weiteren Schreiben klarstellen zu wollen.

In Rahmen des vorbenannten Erörterungstermin wurden ferner folgende Themen besprochen:

Das geplante Bürgerbegehren ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt unzulässig. Es richtet sich gegen eine in der Sache ergangene Entscheidung des Stadtrates. Gem. § 26 Abs. 5 Satz 2 KVG LSA hätte das Bürgerbegehren innerhalb von 2 Monaten nach der ortsüblichen Bekanntgabe des Beschlusses eingereicht werden müssen. Das war nicht der Fall. Für ein erneutes Bürgerbegehren ist im KVG LSA keine Frist vorgeschrieben. Das

Landesverwaltungsamt geht davon aus, dass in Anlehnung an § 26 Abs. 2 Satz 1 KVG LSA (2-Jahres-Frist) eine längere Frist verstrichen sein muss. Daraus ergeben sich folgende (theoretische) Möglichkeiten zur Bildung einer Ortschaft Kleinwittenberg/Wittenberg-West:

- a) Nach Ablauf der 6-Monatsfrist (§ 53 Abs. 5 Satz 4 KVG LSA) kann aus der Mitte des Stadtrates ein neuer Antrag zur Bildung einer Ortschaft Kleinwittenberg/Wittenberg-West und zur Einrichtung eines Ortschaftsrates gestellt werden, über den der Stadtrat zu entscheiden hat.
- b) Der Stadtrat macht von seinem Initiativrecht nach § 27 Abs. 2 KVG LSA Gebrauch und beschließt, dass zu der Frage, ob eine neue Ortschaft Kleinwittenberg/Wittenberg-West gebildet und ein neuer Ortschaftsrat eingerichtet werden soll, ein Bürgerentscheid durchzuführen ist.
- c) Die Bürger beantragen mittels Bürgerbegehren (§ 26 KVG LSA), dass sie über die Bildung einer neuen Ortschaft Kleinwittenberg/Wittenberg-West per Bürgerentscheid (§ 27 KVG LSA) selbst entscheiden wollen und der Stadtrat beschließt, nachdem er die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens festgestellt hat (§ 26 Abs. 6 KVG LSA), die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme (§ 27 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA). In diesem Fall würde kein Bürgerentscheid durchgeführt werden.
- d) Die Bürger beantragen mittels Bürgerbegehren (§ 26 KVG LSA), dass sie über die Bildung einer neuen Ortschaft Kleinwittenberg/Wittenberg-West per Bürgerentscheid (§ 27 KVG LSA) selbst entscheiden wollen. Der Stadtrat entscheidet, ob das Bürgerbegehren zulässig ist (§ 26 Abs. 6 KVG LSA). Die Verwaltung führt innerhalb von drei Monaten einen Bürgerentscheid durch, sofern im Einvernehmen mit den Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens keine andere Frist vereinbart wird (§ 27 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA).
- e) Angesichts der formellen Voraussetzungen an ein Bürgerbegehren hat die Verwaltung ein Musterformular entworfen. Dieses wurde Herrn Felix für den weiteren Gebrauch übergeben.

Mit Schreiben vom 11.07.2020 teilten die Vertretungspersonen des geplanten Bürgerbegehrens mit, dass sie keine weitere Unterstützung der Lutherstadt Wittenberg benötigen und das beabsichtigte Bürgerbegehren zu gegebener Zeit samt Unterschriften bei der Lutherstadt Wittenberg einreichen würden (Anlage 5).

Im Übrigen wird auf die IV-033/2020 – Ortschaftsverfassung, Anzeige eines beabsichtigten Bürgerbegehrens zur Bildung einer Ortschaft Piesteritz/Rothemark und zur Einrichtung eines Ortschaftsrates – Bezug genommen.

Torsten Zugehör

Anlagen:

- Anlage 1 - Schreiben der Bürgerinitiative vom 02.06.2020
- Anlage 2 - Schreiben der Lutherstadt Wittenberg vom 08.06.2020
- Anlage 3 - Schreiben der Bürgerinitiative vom 14.06.2020
- Anlage 4 - Schreiben der Lutherstadt Wittenberg vom 24.06.2020
- Anlage 5 - Schreiben der Bürgerinitiative vom 11.07.2020